

Satzung
über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses
und über die Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Gemmerich

vom 26.07.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzerkreis

(1) Die Gemeinde stellt die Räume und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung, und zwar:

- a) allen gemeindlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind;
- b) allen Ortsvereinen;
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
- d) allen Einwohnern der Gemeinde, die das Dorfgemeinschaftshaus zu Veranstaltungen nutzen wollen.

(2) Daneben kann das Dorfgemeinschaftshaus auch nicht in der Gemeinde ansässigen Personen und Benutzergruppen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2
Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Verbandsgemeinde erhält den Auftrag zur Kostenabrechnung.

(3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.

(4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

(5) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

§ 3

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der benutzten Räume und die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle, soweit diese über das Fassungsvermögen der bereitgehaltenen Müllbehälter hinausgehen.

(4) Der verantwortliche Leiter hat sich am Ende der Benutzung davon zu überzeugen, dass

a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;

b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;

c) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich betrieben werden.

§ 4

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 5 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 6 Gebühren

(1) Die Überlassung der Räume an Benutzer nach § 1 Abs. 1 können grundsätzlich unentgeltlich außer den in Abs. 2 genannten Fällen erfolgen.

(2) Gebühren sind zu entrichten, wenn

- a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,
- b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,
- c) die Räume für Familienfeiern genutzt werden.

§ 7 Höhe der Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben

a) für Veranstaltungen, auf die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Buchstaben a) und b) zutreffen bei Benutzung

1. der ganzen Halle einschl. Versammlungsraum	
für den 1. Tag	150,00 Euro
für jeden weiteren Tag	75,00 Euro
2. der abgeteilten Drittel-Halle einschl. Versammlungsraum	
für den 1. Tag	75,00 Euro
für jeden weiteren Tag	45,00 Euro
3. des Versammlungsraumes	
für den 1. Tag	50,00 Euro
für jeden weiteren Tag	25,00 Euro

4. der Küche je Tag	35,00 Euro
b) für Familienfeiern bei Benutzung	
1. der ganzen Halle einschl. Versammlungsraum für den 1. Tag	150,00 Euro
für jeden weiteren Tag	75,00 Euro
2. der abgeteilten Drittel-Halle einschl. Versammlungsraum für den 1. Tag	75,00 Euro
für jeden weiteren Tag	45,00 Euro
3. des Versammlungsraumes für den 1. Tag	50,00 Euro
für jeden weiteren Tag	25,00 Euro
4. der Küche je Tag	35,00 Euro
c) bei Inanspruchnahme der Räume in Trauerfällen einschließlich Nebenkosten	55,00 Euro.

(2) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Nebenkosten

(1) Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Strom, Pellets, Wasser, Abwasserbeseitigung, Telefon sowie die entstandenen Kosten für zerbrochenes Geschirr, Besteck und Gläser zu ersetzen.

(2) Der Verbrauch an Strom, Pellets und Wasser wird von einem Gemeindebeauftragten ermittelt und dem Benutzer mitgeteilt.

(3) Bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen und Familienfeiern nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a) und b) sind außerdem 10,00 Euro für die Übergabe, Einweisung und Abnahme der Räume zu ersetzen.

(4) Durch Beschluß des Gemeinderates können die Nebenkosten pauschal festgesetzt werden (insbesondere bei regelmäßigen Benutzungen).

§ 9 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.

(2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Sicherheitsleistung

(1) Der Benutzer nach § 1 Abs. 2 der Satzung hat bei Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe von 250,00 € beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

(2) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand des Dorfgemeinschaftshauses fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen des Dorfgemeinschaftshauses in unaufgeräumten Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

§ 11 Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluß des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.1992, geändert durch Satzung vom 04.10.2001 außer Kraft.

Gemmerich, den 26.07.2019

Gez. Winterwerber (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 06.05.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 26.07.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 22.08.2019 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an
Abteilung 1.2
Ortsgemeinde.

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez. Dick (S.)

Dick